

© PX Media – stock.adobe.com

Landtagswahl 2024 im Land Brandenburg

Auszählung der Stimmen (Briefwahl)

Abkürzungen

- **B:** wählende Personen insgesamt
- **B1:** wählende Personen mit Wahlschein
- **C:** ungültige Erststimmen
- **D:** gültige Erststimmen insgesamt
- **D1 ... Dx:** gültige Erststimmen nach Wahlkreisbewerbenden
- **E:** ungültige Zweitstimmen
- **F:** gültige Zweitstimmen insgesamt
- **F1 ... Fx:** gültige Zweitstimmen nach Parteien
- **ZS:** Zwischensumme
- **ZS I:** Zwischensumme I - Zählergebnisse der Stapelgruppen 1 und 3
- **ZS II:** Zwischensumme II - Zählergebnisse der Stapelgruppe 2
- **ZS III:** Zwischensumme III - Zählergebnisse der Stapelgruppe 4

Erläuterungen

- **Wahlbrief:** Der Wahlbrief besteht aus dem hellroten Wahlbriefumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag.
- **Wahlbriefumschlag:** Der Wahlbriefumschlag ist der hellrote äußere Briefumschlag. In ihm liegen der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag.
- **Wahlschein:** Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet und ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl. Er ist nur gültig, wenn er unterschrieben ist. Der Wahlschein liegt zusammen mit dem weißen verschlossenen Stimmzettelumschlag im hellroten Wahlbriefumschlag.
- **Stimmzettelumschlag:** Der Stimmzettelumschlag ist der weiße Briefumschlag. Er enthält den Stimmzettel und muss verschlossen sein. Er liegt zusammen mit dem Wahlschein im hellroten Wahlbriefumschlag.
- **Sortierblätter:** Sortierblätter ermöglichen bei der Auszählung das irrtumsfreie Zuordnen der Wahlbriefe und Stimmzettel nach Kategorien. Sie sind deshalb vor jedem Sortiergang auf dem Auszähltisch auszulegen.
- **Erfassungstabelle:** Die Erfassungstabelle dient zum geordneten Eintrag der einzelnen Zählergebnisse. Nach Abschluss aller Eintragungen enthält sie zudem die für die Schnellmeldung erforderlichen Daten (rot eingerahmte Felder). Die Werte der Erfassungstabelle werden nach erfolgter Übermittlung der Schnellmeldung in die Wahlniederschrift übertragen.
- **Schnellmeldung:** Mit der Schnellmeldung (rot eingerahmte Felder der Erfassungstabelle) übermittelt der Wahlvorstand das im Wahlbezirk ermittelte Ergebnis telefonisch an die Wahlbehörde.
- **Wahlniederschrift:** Die Wahlniederschrift stellt das Protokoll der gesamten Wahlhandlung dar. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende der Wahlhandlung zu unterschreiben.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Schritt: Zählen der Wahlbriefe	5
2. Schritt: Prüfen der Wahlbriefe auf Gültigkeit.....	6
3. Schritt: Behandeln der beanstandeten Wahlbriefe	8
4. Schritt: Ermitteln der Anzahl der beanstandeten Wahlbriefe	9
5. Schritt: Zählen der gültigen Wahlscheine	10
6. Schritt: Ermitteln der Zahl der wählenden Personen (ab 18 Uhr).....	11
7. Schritt: Sortieren der Stimmzettel in vier Stapelgruppen	13
8. Schritt: Auszählen der Stapelgruppen 1 und 3	16
9. Schritt: Eintragen des Zählergebnisses der Stapelgruppe 1	17
10. Schritt: Eintragen des Zählergebnisses der Stapelgruppe 3	18
11. Schritt: Sortieren und Auszählen der Stapelgruppe 2 - Zweitstimmen.....	19
12. Schritt: Sortieren und Auszählen der Stapelgruppe 2 - Erststimmen	22
13. Schritt: Sortieren und Auszählen der Stapelgruppe 4 - Erst- und Zweitstimmen.....	25
14. Schritt: Summen bilden und Kontrollrechnungen	27
15. Schritt: Übermitteln der Schnellmeldung an die Wahlbehörde	32
16. Schritt: Übertragen der Werte in die Wahlniederschrift	33

Vorbemerkungen

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beginnt etwa ab 15 Uhr. Die Vorbehandlung der Wahlbriefe (→ 1. bis 5. Schritt) sind bis 18 Uhr auszuführen. Vor Beginn dieser Tätigkeit überprüft der Briefwahlvorstand, ob die Wahlurne leer ist und verschließt sie.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in klar gegliederten Schritten. Die jeweils festgestellten Ergebnisse werden in die Felder der Erfassungstabelle eingetragen. Farbige Pfeile in der Auszählanleitung sowie in der Erfassungstabelle zeigen an, in welches Feld bzw. in welche Felder die Zählergebnisse einzutragen sind. Schmierzettel sind nicht erforderlich.

Da die Sortierung der Stimmzettel auf einzelne Stapel (Wahlkreisbewerbende = Erststimme, Landeslisten der Parteien = Zweitstimme) häufig Probleme bereitet, erfolgt diese mit Hilfe von Sortierblättern. Sie enthalten jeweils den Namen der Partei und den Kennbuchstaben des zugehörigen Eintragungsfeldes laut Wahlniederschrift.

Beim Zählen sollten immer 10 oder 20 Stimmzettel so übereinander gelegt werden, dass sie kreuzweise liegen. Falls später bei Kontrollrechnungen ein Zählfehler festgestellt wird, lässt sich dieser schneller identifizieren.

Die Auszählanleitung wird auf die Erfassungstabelle gelegt, so dass die farbigen Pfeile in der Auszählanleitung mit den Pfeilen in der Erfassungstabelle übereinstimmen. Es wird empfohlen, dass die Anleitung vor jedem Arbeitsschritt dem Briefwahlvorstand laut vorgelesen und dann entsprechend abgearbeitet wird. Nach jeder Übertragung von Werten in die Erfassungstabelle sowie nach Übermittlung der Schnellmeldung an die Wahlbehörde ist die Ausführung in der jeweiligen Checkbox in der Auszählanleitung zu bestätigen.

Checkbox: Werte wurden übertragen!



Nach Ermittlung des korrekten Wahlergebnisses wird die Schnellmeldung telefonisch an die Wahlbehörde übermittelt. Dazu werden die Ergebnisse, die in der Erfassungstabelle rot umrandet sind, von oben nach unten vorgelesen. Das Übertragen der Werte in ein Formblatt „Schnellmeldung“ entfällt.

Anschließend sind alle Werte aus der Erfassungstabelle in die Wahlniederschrift, Abschnitt 4 zu übertragen.

1. Schritt: Zählen der Wahlbriefe

Die von der Wahlbehörde übergebenen hellroten Wahlbriefe werden gezählt. Die ermittelte Anzahl wird durch nochmaliges Zählen überprüft. Zur besseren Überprüfbarkeit der Zählergebnisse empfiehlt es sich, die gezählten Wahlbriefe in 10er oder 20er Stapel kreuzweise übereinanderzulegen.

Die ermittelte Zahl wird in die Wahlniederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.3 eingetragen.

Checkbox: Eintrag in Wahlniederschrift erfolgt!

Es ist möglich, dass dem Briefwahlvorstand nachträglich (auch nach 18 Uhr) weitere Wahlbriefe zur Auszählung übergeben werden. Dabei handelt es sich um Wahlbriefe, die in der Wahlbehörde noch vor dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr eingegangen sind.

Diese nachträglich übergebenen Wahlbriefe sind der Auszählung zuzuführen. Deren Anzahl ist in die Wahlniederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.4 einzutragen.

2. Schritt: Prüfen der Wahlbriefe auf Gültigkeit

Der Wahlvorstand öffnet jeden hellroten Wahlbrief. Dessen Inhalt bestehend aus weißem Stimmzettelumschlag und Wahlschein wird sofort nach Öffnung geprüft.

Prüfung der **weißen Stimmzettelumschläge:**

- Es darf nur ein weißer Stimmzettelumschlag in jedem hellroten Wahlbriefumschlag enthalten sein. Sonderfall: Sind mehrere weiße Umschläge enthalten, muss die Anzahl dieser weißen Umschläge mit der Anzahl der beigefügten gültigen Wahlscheine übereinstimmen.
- Der weiße Stimmzettelumschlag muss verschlossen sein. Ist er nicht verschlossen, so musste zumindest der hellrote Wahlbrief, in dem sich der weiße Umschlag befand, verschlossen gewesen sein. Nur so ist das Wahlgeheimnis gewährleistet.
- Der weiße Stimmzettelumschlag muss amtlich hergestellt sein. Er darf zum Beispiel keine andere Farbe haben.
- Der weiße Stimmzettelumschlag darf nicht in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Umschlägen abweichen. Befindet sich zum Beispiel ein deutlich fühlbarer Gegenstand darin, weicht er erkennbar von den anderen Umschlägen ab.

Prüfung der **Gültigkeit der Wahlscheine:**

Überprüfen auf Vorliegen des Originals:

Der Wahlschein darf keine Kopie sein und muss vollständig im Original vorliegen. Der Wahlschein ist nicht vollständig, wenn nur der abgetrennte untere oder obere Teil vorhanden ist.

Überprüfen der Wahlkreisnummer:

Diese muss mit dem eigenen Wahlkreis übereinstimmen.

Überprüfen der Wahlscheinnummer:

Sie darf nicht im Verzeichnis „Ungültige Wahlscheine“ enthalten sein. In vielen Briefwahlbezirken ist dieser Schritt nicht nötig, da die Wahlbehörde kein Verzeichnis „Ungültige Wahlscheine“ ausgelegt hat.

Überprüfen der Versicherung an Eides statt:

Die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl muss auf dem Wahlschein unterschrieben sein. Hat eine Hilfsperson unterschrieben, muss ihr Name unter der Unterschrift angegeben sein. Dagegen führt das Fehlen des Ortsnamens und des Datums beim Namen nicht zur Ungültigkeit.

Wahlschein											
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!											
Wahlschein für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 22.09.2024											
im Wahlkreis: 19											
Nur gültig für den obigen Wahlkreis!											
Frau/Herr Maxi Musterperson Straße 3 14467 Potsdam	<table border="1"> <tr> <td>Wahlschein-Nr.:</td> <td>256</td> </tr> <tr> <td>Wahlberechtigtenverzeichnis-Nr.:</td> <td>678</td> </tr> <tr> <td>oder vorgesehener Wahlbezirk:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> 1) Erteilung eines Wahlscheins nach § 22 Absatz 2 BbgLWahlV</td> </tr> </table>	Wahlschein-Nr.:	256	Wahlberechtigtenverzeichnis-Nr.:	678	oder vorgesehener Wahlbezirk:	12	<input type="checkbox"/> 1) Erteilung eines Wahlscheins nach § 22 Absatz 2 BbgLWahlV			
Wahlschein-Nr.:	256										
Wahlberechtigtenverzeichnis-Nr.:	678										
oder vorgesehener Wahlbezirk:	12										
<input type="checkbox"/> 1) Erteilung eines Wahlscheins nach § 22 Absatz 2 BbgLWahlV											
Die oben genannte Person, wohnhaft in <u>Straße 3, 14467 Potsdam</u> , geboren am <u>11.11.1991</u> <small>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</small>											
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen											
<ol style="list-style-type: none"> gegen Abgabe des Wahlscheins unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments (mit Lichtbild) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises durch Briefwahl. 											
Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigefügt worden. 2)											
 (Dienstsiegel)	<u>Potsdam</u> , den <u>03.08.2024</u> <small>(Ort) (Datum)</small> Die Wahlbehörde <u>i.A. Gemeindeperson</u> <small>(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)</small>										
Achtung!											
Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" bitte nicht ausschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag stecken.											
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl 3)											
Ich versichere an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers - gekennzeichnet habe.											
<table border="1"> <tr> <td><u>Potsdam</u>, den <u>14.08.2024</u> <small>(Ort) (Datum)</small></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift der wählenden Person - oder -</td> <td>Unterschrift der Hilfsperson</td> </tr> <tr> <td><u>Maxi Musterperson</u> <small>(Vor- und Familiennamen)</small></td> <td> <small>(Vor- und Familiennamen)</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td> <small>(Vor- und Familiennamen der Hilfsperson in Blockschrift)</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td> <small>(Anschrift der Hilfsperson in Blockschrift)</small></td> </tr> </table>		<u>Potsdam</u> , den <u>14.08.2024</u> <small>(Ort) (Datum)</small>		Unterschrift der wählenden Person - oder -	Unterschrift der Hilfsperson	<u>Maxi Musterperson</u> <small>(Vor- und Familiennamen)</small>	 <small>(Vor- und Familiennamen)</small>		 <small>(Vor- und Familiennamen der Hilfsperson in Blockschrift)</small>		 <small>(Anschrift der Hilfsperson in Blockschrift)</small>
<u>Potsdam</u> , den <u>14.08.2024</u> <small>(Ort) (Datum)</small>											
Unterschrift der wählenden Person - oder -	Unterschrift der Hilfsperson										
<u>Maxi Musterperson</u> <small>(Vor- und Familiennamen)</small>	 <small>(Vor- und Familiennamen)</small>										
	 <small>(Vor- und Familiennamen der Hilfsperson in Blockschrift)</small>										
	 <small>(Anschrift der Hilfsperson in Blockschrift)</small>										
<ol style="list-style-type: none"> Falls erforderlich, von der Wahlbehörde anzukreuzen. Streichen, wenn dem Wahlschein keine Briefwahlunterlagen beigefügt worden sind. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. Bei Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nummer 2 der untenstehenden Hinweise. 											

Hinweis: Von einigen Wahlbehörden wurden Wahlscheine an die Briefwählenden versendet, die sich im Aussehen von dem Muster auf Seite 6 unterscheiden. Sie sind nicht wie in der Abbildung dargestellt im A4-Format gestaltet, sondern im A5-Format. Die Versicherung an Eides statt befindet sich somit auf der Rückseite des Wahlscheins und muss dort unterschrieben sein.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, wird der zugehörige weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen.

Gibt es Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimmzettelumschlags oder des Wahlscheins, werden der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag wieder in den hellroten Wahlbriefumschlag eingelegt und der gesamte Wahlbrief aussortiert. Unvollständige Wahlbriefe, die entweder nur einen Wahlschein oder nur einen Stimmzettelumschlag enthalten, werden ebenfalls mit ihrem Inhalt aussortiert. Die aussortierten Wahlbriefe sind wie im → 3. Schritt beschrieben weiter zu behandeln.

Die gültigen Wahlscheine werden beiseitegelegt und durch ein Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

3. Schritt: Behandeln der beanstandeten Wahlbriefe

Über die Zulassung oder Zurückweisung der im → 2. Schritt ausgesonderten Wahlbriefe muss der Briefwahlvorstand im Einzelnen beschließen.

Folgende Tatbestände führen zur Zurückweisung:

- Dem hellroten Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein gültiger Wahlschein bei.
- Dem hellroten Wahlbriefumschlag ist kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt.
- Weder der hellrote Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag sind verschlossen. (**Ein** offener Umschlag führt **nicht** zur Ungültigkeit.)
- Der hellrote Wahlbriefumschlag enthält mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine.
- Die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben.
- Es ist kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden.
- Es ist ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Legen Sie hierfür die Ihnen zur Verfügung gestellten Sortierblätter mit den Zurückweisungsgründen aus. Sortieren Sie die Wahlbriefumschläge den entsprechenden Sortierblättern mit den genannten Tatbeständen zu.

Sollten mehrere Gründe für eine Zurückweisung vorliegen, ist der Hauptgrund der Zurückweisung festzulegen.

<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Dem hellroten Wahlbriefumschlag liegt <u>kein</u> oder <u>kein gültiger Wahlschein</u> bei.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Dem hellroten Wahlbriefumschlag ist <u>kein weißer Stimmzettelumschlag</u> beigelegt.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Weder der hellrote Wahlbriefumschlag noch der <u>weiße Stimmzettelumschlag</u> sind verschlossen.</p> <p><small>(Nur ein offener Umschlag führt nicht zur Ungültigkeit.)</small></p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Der hellrote Wahlbriefumschlag enthält <u>mehrere weiße Stimmzettelumschläge</u>, aber <u>nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine</u>.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <u>nicht unterschrieben</u>.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Es ist <u>kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag</u> benutzt worden.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>	<p>Wird in Schritt 3 ausgelegt</p> <p>Es ist ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.</p> <p>Gezählte Wahlbriefe: _____</p>
---	---	--	--	--	---	--

4. Schritt: Ermitteln der Anzahl der beanstandeten Wahlbriefe

Nachdem alle Wahlbriefe dem jeweiligen Sortierblatt zugeordnet wurden, wird die Anzahl der Wahlbriefe aller Sortierblätter ausgezählt und die ermittelte Anzahl auf dem zugehörigen Sortierblatt vermerkt.

Abschließend bildet die schriftführende Person die Summe aller Eintragungen der Sortierblätter und trägt die Summe der beanstandeten Wahlbriefe in die Wahlniederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.5.2 ein.

Checkbox: Eintrag in Wahlniederschrift erfolgt!

Nun werden die Zählergebnisse, die auf den Sortierblättern notiert sind, für jeden Beanstandungsgrund in die Wahlniederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.5.3 eingetragen.

Checkbox: Eintrag in Wahlniederschrift erfolgt!

Die zurückgewiesenen hellroten Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und werden nach Abschluss aller Arbeiten der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.

Wichtiger Hinweis: Die weißen Stimmzettelumschläge aus den zurückgewiesenen Wahlbriefen dürfen **nicht** in die Wahlurne eingeworfen werden und sind auch nicht der Auszählung nach 18 Uhr zuzuführen. Sie gelten als **nicht abgegebene Stimmen**. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gewertet werden.

Wurde bei der Beschlussfassung des Briefwahlvorstandes festgestellt, dass ein beanstandeter Wahlbrief gültig ist, so ist der Wahlschein den gültigen Wahlscheinen zuzuführen und der weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen. Die Zahl der hierbei ermittelten zugelassenen Wahlbriefe wird in die Wahlniederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.5.4 eingetragen.

Checkbox: Eintrag in Wahlniederschrift erfolgt!

5. Schritt: Zählen der gültigen Wahlscheine

Die gültigen Wahlscheine werden gezählt. Beim Zählen sollten immer 10 oder 20 Wahlscheine so übereinander gelegt werden, dass sie kreuzweise liegen. Falls später bei Kontrollrechnungen ein Zählfehler festgestellt wird, lässt sich dieser schneller finden. Nach der ersten Zählung ist die ermittelte Anzahl durch nochmaliges Zählen zu überprüfen.

Gegebenenfalls werden Wahlbriefe, die bis 18 Uhr bei der Wahlbehörde eingegangen sind, dem Briefwahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Anzahl dieser nachträglich übergebenen Wahlbriefe ist in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 2, Nummer 2.4 einzutragen. Die Behandlung dieser Wahlbriefe erfolgt entsprechend dem → 2. bis 5. Schritt.

Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine kann sich aufgrund dessen im weiteren Verlauf noch ändern. Bevor die Gesamtzahl ermittelt werden kann, sind die bereits vor 18 Uhr ausgezählten gültigen Wahlscheine und die gegebenenfalls nachträglich geprüften Wahlscheine nachfolgend getrennt zu vermerken. Nach Mitteilung der Wahlbehörde, dass keine weiteren Wahlbriefe eingegangen sind, ist die Gesamtzahl der Wahlscheine zu ermitteln.

Bitte hier eintragen:

Anzahl der gültigen Wahlscheine:

+

Anzahl der nachträglich geprüften gültigen Wahlscheine:

=

Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine:

Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine ist durch die schriffführende Person in die Wahl-niederschrift, Abschnitt 3, **Nummer 3.1** einzutragen.

Checkbox: Eintrag in Wahl-niederschrift erfolgt!

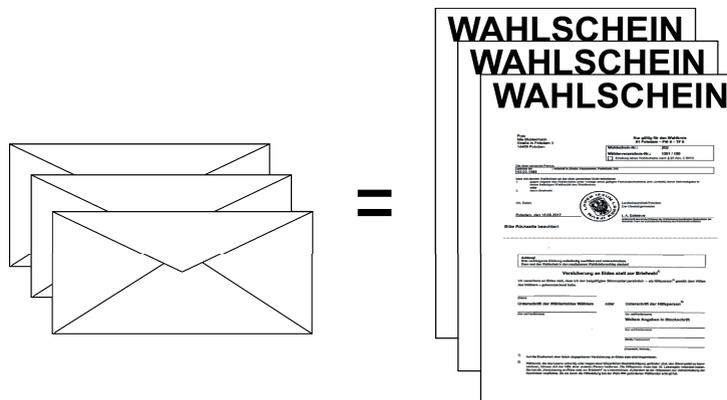
Die Anzahl der gültigen Wahlscheine wird im → 6. Schritt mit der Anzahl der Stimmzettelumschläge abgeglichen.

6. Schritt: Ermitteln der Zahl der Wählenden (ab 18 Uhr)

Zunächst wird die Wahlurne **vollständig** geleert. Um die Zahl der wählenden Personen zu ermitteln, werden die weißen Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Empfehlung: Beim Zählen sollten immer 10 oder 20 Stimmzettelumschläge so übereinander gelegt werden, dass sie kreuzweise liegen. Falls später bei Kontrollrechnungen ein Zählfehler festgestellt wird, lässt sich dieser schneller finden.

Es ist zu überprüfen, ob die ermittelte Gesamtanzahl der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (siehe → 5. Schritt und Wahl Niederschrift, Abschnitt 3, Nummer 3.2.2) übereinstimmt.



Kontrolle: Anzahl der weißen Stimmzettelumschläge = Anzahl der gültigen Wahlscheine

Stimmen die Zahlen nicht überein, sind sowohl die gültigen Wahlscheine als auch die weißen Stimmzettelumschläge nachzuzählen. Ergibt sich nach dem nochmaligen Zählen wieder keine Übereinstimmung, so ist die Zahl der Stimmzettelumschläge die maßgebliche Zahl der wählenden Personen **B**.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge wird in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 3, Nummer 3.2.1 eingetragen. Falls es keine Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Wahlscheine gab, ist der mögliche Grund dafür ebenfalls in der Wahl Niederschrift unter Nummer 3.2.2 zu vermerken.

Checkbox: Eintrag in Wahl Niederschrift erfolgt!



Die Anzahl der Stimmzettelumschläge ist die Zahl der wählenden Personen **B**. Sie ist durch die schriffführende Person in die Erfassungstabelle sowohl beim Kennbuchstaben **B** als auch beim Kennbuchstaben **B1** einzutragen.

Die Felder A1, A2 und A1+A2 bleiben bei der Briefwahl leer und sind **nicht** vom Briefwahlvorstand auszufüllen!

Achtung: Eintragen der Werte in die Erfassungstabelle (linke Seite)!

822 weiße Stimmzettelumschläge
(= 822 wählende Personen)

A1	
A2	
A1+A2	
B	822
darunter B1	822

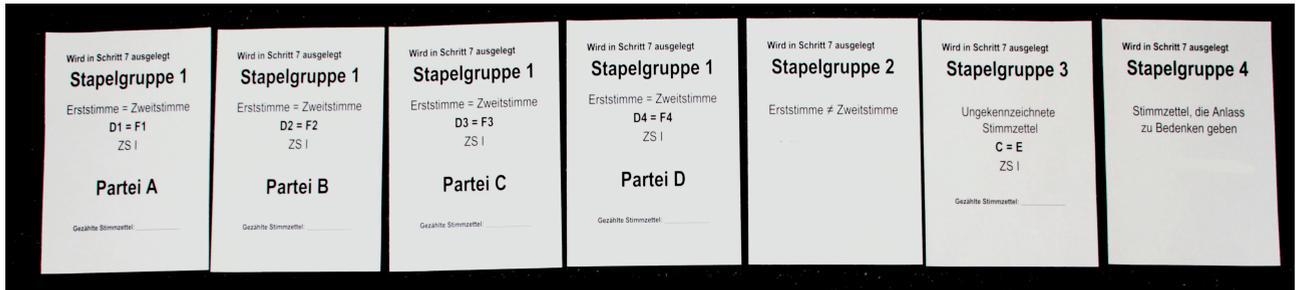
Checkbox: Werte wurden eingetragen!



7. Schritt: Sortieren der Stimmzettel in vier Stapelgruppen

Zunächst werden die **Sortierblätter** wie folgt ausgelegt:

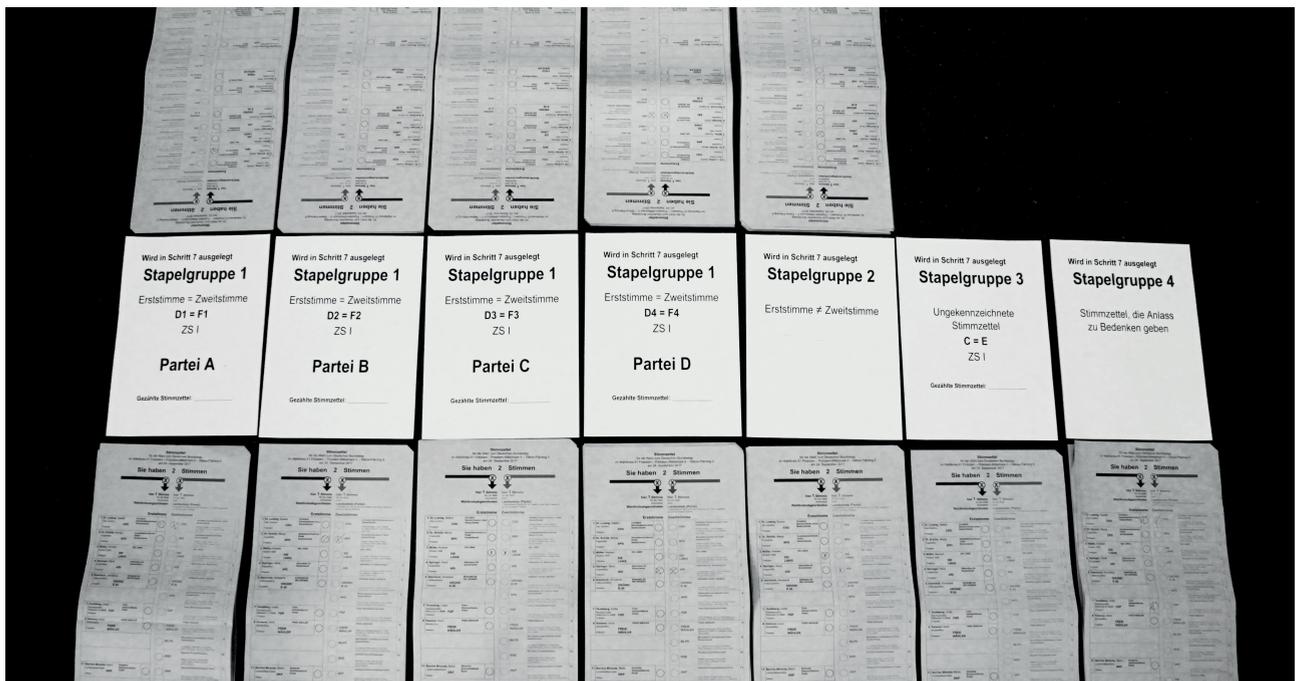
Die Sortierblätter der jeweiligen Partei der Stapelgruppe 1 sowie das jeweilige Sortierblatt der Stapelgruppe 2, der Stapelgruppe 3 und der Stapelgruppe 4 werden so auf den Tisch gelegt, dass die Stimmzettel unter und über das zugehörige Sortierblatt angelegt werden können.



Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen, entfaltet und dem jeweiligen Sortierblatt zugeordnet.

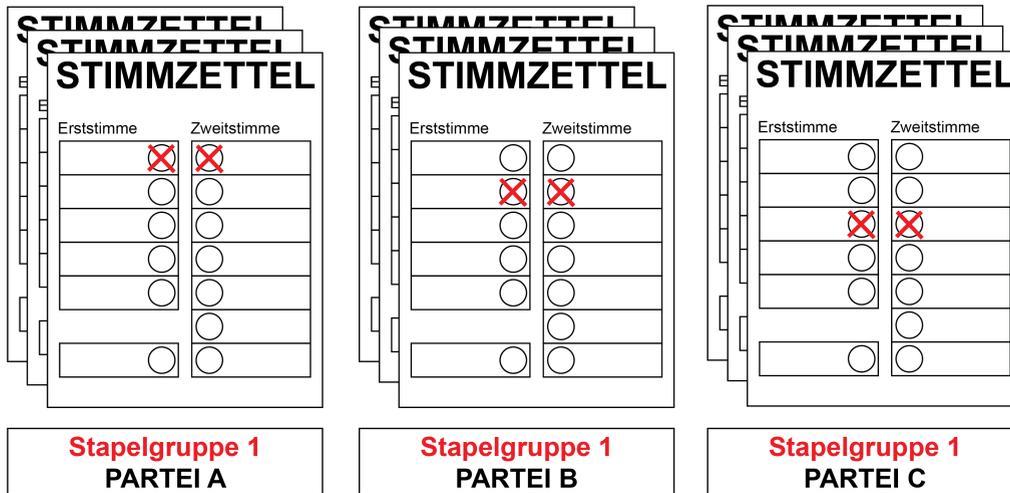
Sonderfälle: Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so ist der leere Stimmzettelumschlag der Stapelgruppe 3 zuzuordnen. Befindet sich mehr als ein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so ist der Stimmzettelumschlag mit den darin enthaltenen Stimmzetteln der Stapelgruppe 3 zuzuordnen. Die Sonderfälle werden im → 8. Schritt behandelt.

Beispiel: Die Stimmzettel wurden unter und über den Sortierblättern angelegt. So konnten die Mitglieder des Wahlvorstands von beiden Seiten des Tisches die Sortierung vornehmen, ohne sich gegenseitig zu behindern.



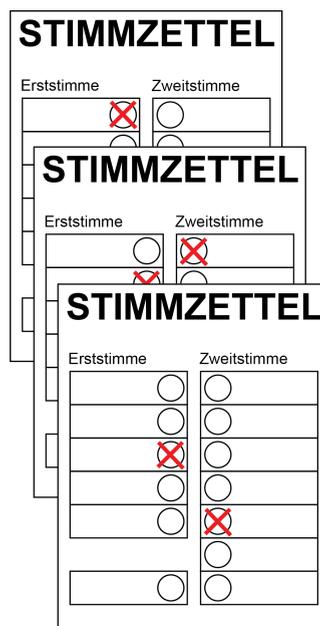
Stapelgruppe 1: Erststimme ist gleich Zweitstimme

Um einen Arbeitsschritt einzusparen, werden die Stimmzettel der Stapelgruppe 1 **gleich** nach Parteien sortiert. Es sind also die Stimmzettel, bei denen Erst- und Zweitstimme gleich sind, der dem Sortierblatt entsprechenden Partei zuzusortieren.



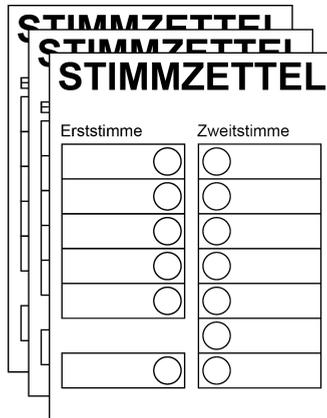
Stapelgruppe 2: Erststimme ist ungleich Zweitstimme

Alle Stimmzettel, bei denen die Erststimme ungleich der Zweitstimme ist, kommen auf einen einzigen Stapel. Die Stapelgruppe 2 enthält somit auch Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme abgegeben und die jeweilige andere Stimme nicht abgegeben wurde.



Stapelgruppe 3: Ungekennzeichnete Stimmzettel

Auf dem Stapel der Stapelgruppe 3 befinden sich ungekennzeichnete Stimmzettel sowie gegebenenfalls leere weiße Stimmzettelumschläge. Dieser Stapelgruppe sind auch die weißen Stimmzettelumschläge zuzuordnen, die mehr als einen Stimmzettel enthalten.



Stapelgruppe 4: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Die Stimmzettel, auf denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, weil zum Beispiel eine Bemerkung auf dem Stimmzettel enthalten ist oder mehrere Kreuze gesetzt wurden, sind der Stapelgruppe 4 zuzuordnen. Sie enthält grundsätzlich alle Stimmzettel, die den anderen Stapelgruppen nicht zuzuordnen waren.

